

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

STEYR-LAND

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 23.06.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zum Schutz vor Waldbränden
(Waldbrandschutz-Verordnung 2025 – Stadt Steyr)

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2025 – Stadt Steyr)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, und § 1 Z 1 Oö. BVB-Übertragungsverordnung Steyr/Steyr-Land, LGBl. Nr. 6/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2022, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten der Stadt Steyr sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2

Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Dr. Barbara Spöck



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

